

Gumbinner Kreisblatt.

Herausgegeben vom Königlichen Landratsamt in Gumbinnen.

Insertionspreis

Erscheint jeden Freitag
und kostet 3 Mk. jährlich.

Für den nichtamtlichen Teil verantwortlicher Redakteur,
Verleger und Drucker Jul. Sippel Nachf. Gumbinnen.

pro 3 gespaltene Zeile
oder deren Raum 15

Nr. 33

Ausgegeben Gumbinnen, den 17. August

1912.

Bekanntmachungen und Verfügungen des Landrats und des Kreisaußenamtes.

Nr. 531.

Bekanntmachung.

Durch Allerhöchste Ordre vom 13. Juni 1912 ist eine Kolonialdenkmünze für Teilnehmer an militärischen Unternehmungen in den deutschen Schutzgebieten gestiftet worden.

Diese Denkmünzen sollen nachträglich die deutschen Teilnehmer an allen militärischen Unternehmungen in den Schutzgebieten seit 1884, soweit diese Unternehmungen in den Ausführungsbestimmungen der Allerhöchsten Ordre aufgeführt sind, erhalten.

Für die Teilnehmer an den kriegerischen Ereignissen in Ostasien (China) in den Jahren 1900/01 und für die Teilnahme an der Niederwerfung des Aufstandes in Südwestafrika in den Jahren 1904/08, für die bereits besondere Denkmünzen gestiftet worden sind, wird die Kolonialdenkmünze nicht verliehen.

Behufs Ermittlung der zur Verteilung der Kolonialdenkmünze in Frage kommenden Persönlichkeiten, fordert das Bezirkskommando alle diejenigen Personen, die an militärischen Unternehmungen in den Schutzgebieten seit 1884 teilgenommen haben und ein Recht auf die Denkmünze zu haben glauben, auf ihre Ansprüche, und zwar die in militärischer Kontrolle stehenden Personen beim zuständigen Bezirksfeldwebel, die nicht mehr in militärischer Kontrolle stehenden bei dem hiesigen Bezirkskommando oder bei dem zuständigen Bezirksfeldwebel innerhalb von 14 Tagen schriftlich oder mündlich unter Vorlage ihrer Militärpapiere geltend zu machen.

Gumbinnen, den 26. Juli 1912.

Kgl. Bezirkskommando.

Damit die in Frage kommenden Personen ihre Ansprüche auf die Kolonialdenkmünzen rechtzeitig geltend machen können, erlaube ich die Herren Ortsvorsteher, die vorstehende Bekanntmachung wiederholt zur Kenntnis der Ortsangehörigen zu bringen.

Gumbinnen, den 29. Juli 1912.

Der Landrat.

Nr. 532. Auf die in Stück 31 Ifd. Nr. 523 des Amtsblattes abgedruckte Bekanntmachung des Herrn Regierungs-Präsidenten vom 27. Juli d. J. betreffend den von der Firma Louis Stein in Mengede hergestellten Acetylenapparat mache ich die Ortspolizeibehörden hierdurch noch besonders aufmerksam.

Gumbinnen, den 8. August 1912.

Der Landrat.

Nr. 533. Bei der beginnenden Ernte wird darauf hingewiesen, daß Beurlaubungen von Soldaten zur Erntehilfe lediglich durch die Truppenteile selbst erfolgen. Es hat daher keinen Zweck, Gesuche um Bestellung von Ernteurlaubern an höhere militärische Kommandobehörden einzureichen; vielmehr hat sich der Arbeitersuchende unmittelbar an einen Truppenteil zu wenden. Geschieht dieses schriftlich, so ist es von Vorteil, die Notwendigkeit der Hilfe durch die Ortspolizeibehörde beglaubigen zu lassen.

Ob. u. in welcher Zahl Ernteurlaubern von einem Truppenteil gestellt werden können, hängt von den augenblicklichen dienstlichen Verhältnissen ab, jedenfalls darf der Dienst dadurch nicht leiden. Von Truppenübungsplätzen aus können Soldaten nicht beurlaubt werden. Die Zeiten, zu denen die einzelnen Regimenter sich dort befinden, sind in einer Uebersicht bei jedem Landratsamt einzusehen. In erster Linie kommen für Ernteurlaub die Söhne und Angehörigen von Besitzern in Berücksichtigung. Erst in zweiter Linie können auch zu anderen Besitzern Soldaten beurlaubt werden, diese werden jedoch nicht kommandiert, sondern müssen sich freiwillig hierzu melden.

Den von den Truppenteilen auf Grund der erlassenen Bestimmungen gestellten Bedingungen betreffend Verpflegung, Unterbringung, Bezahlung, Versicherung usw. muß auf das genaueste nachgekommen werden, da sonst die Gefahr besteht, daß die Umlauber zurückgerufen werden, oder daß bei späteren Anforderungen sich der Truppenteil weigert, Mannschaften dahin zu beurlauben.

Gumbinnen, den 8. August 1912.

Der Landrat.

Nr. 534. Das Versicherungs-gesetz für Angestellte vom 20. Dezember 1911 (Reichs-Gesetzblatt 1911 Seite 989) soll demnächst in Kraft treten.

Versicherungspflichtig sind:

1. Angestellte in leitender Stellung, sofern die Beschäftigung ihren Hauptberuf bildet,
2. Vertriebsbeamte, Beamte und andere Angestellte in einer ähnlichen oder höheren Stellung ohne Rücksicht auf ihre Vorbildung, Bureauangestellte, soweit sie nicht mit niedriger oder lediglich mechanischen Dienstleistungen beschäftigt werden, sämtlich, wenn diese Beschäftigung ihren Hauptberuf bildet,
3. Handlungsgehilfen und Gehilfen in Apotheken,
4. Büchsen- und Orchestermitglieder ohne Rücksicht auf den Kunstwert der Leistungen,
5. Lehrer und Erzieher,
6. aus der Schiffsbesatzung deutscher Seefahrzeuge und aus der Besatzung von Fahrzeugen der Binnen-schiffahrt, Kapitäne, Offiziere des Deck- und Maschinen-dienstes, Verwalter und Verwaltungs-Assistenten, sowie die in einer ähnlichen gehobenen oder höheren Stellung befindlichen Angestellten ohne Rücksicht auf ihre Vorbildung, sämtlich, wenn diese Beschäftigung ihren Hauptberuf bildet.

Von den versicherungspflichtigen Angestellten sind voraussichtlich im Herbst d. J. Vertrauensmänner zu wählen. Diese Vertrauensmänner wählen Beisitzer für den Verwaltungsrat, die Rentenausschüsse, die Schiedsgerichte und das Oberschiedsgericht.

Jeder versicherungspflichtige Angestellte hat sich eine Versicherungskarte der Reichsversicherungsanstalt ausstellen zu lassen, die auch als Ausweis zur der vorbezeichneten voraussichtlich im Herbst d. J. stattfindenden Wahl gilt.

Um zunächst die Zahl der versicherungspflichtigen Angestellten feststellen zu können, erlaube ich die Herren Ortsvorsteher, für jeden Amtsbezirk eine Nachweisung nach dem nachstehenden Muster aufzustellen und